

Aufgehoben durch Ratsbeschluss vom 27. 05. 1980

Zu- und Abfahrtsverbot
Eingetragen laut Ratsbeschluss vom 27. 05. 1980

gündet durch Ratsbeschluss vom 27. 05. 1980

Eingetragen laut Ratsbeschluss vom 27. 05. 1980

EINWANDSBEREICH DER
PASSIVE SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN
GEM. DIN 18 005 (IV) MIT VERMINDERTE
2718 J. 2573 ERHEBUNGSBEREICH

EINWANDSBEREICH DER
PASSIVE SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN
GEM. DIN 18 005 (IV) MIT VERMINDERTE
2718 J. 2573 ERHEBUNGSBEREICH

Zu- und Abfahrtsverbot
Eingetragen laut Ratsbeschluss vom 27. 05. 1980

Eingetragen gemäß
Ratsbeschluss vom 27. 05. 1980

Aufgehoben durch Ratsbeschluss vom 27. 05. 1980

Eingetragen gemäß
Ratsbeschluss vom 27. 05. 1980

Erweiterung der
Grenze des Geltungsbereiches des
Bauplanes

543

STEVER

Starenweg

DARSTELLUNGEN GEM. § 9 (1) BBauG
(Darstellung gem. Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(BBauG § 9 (1) 1 sowie BauN VO § 1 - 11)

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(BBauG § 9 (1) 1 sowie BauN VO § 16 - 21)

Zahl der Vollgeschosse:

- II als Höchstgrenze
- II zwingend
- 0A Grundflächenzahl
- 0B Geschosflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
(BBauG § 9 (1) 2 sowie BauN VO § 22 u. 23)

- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise

— Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

- (BBauG § 9 (1) 11)
 - Zu- und Abfahrtsverbot
 - Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsfläche
 - öffentliche Parkfläche
 - Sichtfeld, ab 70 cm über Fahrbahn O.K. von Sichtbehinderung freihalten
 - Verkehrsgrün
 - Fußwege

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
(BBauG § 9 (1) 12 und 14)

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Umspannstelle

GRÜNFLÄCHEN

(BBauG § 9 (1) 15 und 25 sowie BauO NW § 10 (1))

- Grünfläche
- Spielplatz
- Parkanlage
- zu erhaltende Bäume
- Pflanzgebot für Bäume
- zu erhaltende Strauchgruppe

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Flächen für Stellplätze oder Garagen
(BBauG § 9 (1) 4 u. 11 (2))

Ga Garagen

Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen Geräuschbelästigungen erforderlich sind; hier: Fenster der Schallschutzklasse 1 entsprechend VDI Richtlinien 2719

Lärmschutzwand $h = 4m$ (R 25 db (A))

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(BBauG § 9 (7))

Lärmschutzwahl, zu bepflanzen

Je Wohngebäude sind nicht mehr als 2 Wohneinheiten zulässig.

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche oder an den dafür ausgewiesenen Stellen zulässig.

Der seitliche oder hintere Abstand von Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin muß mind. 1,0 m betragen.

DARSTELLUNGEN

(Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965)

- Wohngebäude vorhanden
- Wohngebäude vorgeschlagen eingeschossig
- Wohngebäude vorgeschlagen zweigeschossig
- Garage vorgeschlagen
- Grundstücksgrenze vorhanden
- Grundstücksgrenze vorgeschlagen
- Fahrbahnbegrenzungslinie
- Nebengebäude vorhanden

DÄCHER

^ Satteldach

z. B. 35-38° Dachneigung

↔ Hauptfirstrichtung

Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen 1/2 Dachlänge nicht überschreiten und müssen mind. 2.00 m Abstand zu Graten, Kehlen und Giebelwänden einhalten.

Dacheindeckung ist nur in dunklem Material zulässig.

Drempelhöhe ist bis max. 0,50 m über Oberkante Rohdecke zulässig.

Bei aneinanderliegenden Gebäuden müssen Traufhöhe und Dachneigung einander angepaßt werden.

HÖHENANGABEN

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens ist nur bis max. 0,50 m über Straßenkrone zugelassen.

Geländeabgrabungen (z. B. Lichtschächte) sind nur bis 1,50 m unter der max. zugelassenen Höhe der Oberkante Erdgeschoßdecke zulässig.

FASSADE

Die Außenwandflächen aller Gebäude einschließlich der Garagen sind in Verblendmauerwerk auszuführen. Dabei ist nur ein Material mit einer matten Oberfläche in einem gedeckten Farbton zulässig. Untergeordnete Teilflächen können in anderen Materialien mit matter und rauher Oberfläche ausgeführt werden.

EINFRIEDIGUNGEN

Die im Plan gekennzeichneten Vorgartenflächen dürfen nicht eingefriedigt werden.

 Vorgartenfläche

Diese Gestaltungssatzung wurde vom Rat der **4403 Jenden** Gemeinde/Stadt am **05. Feb. 1980** gemäß § 103 BauO NW beschlossen.
Reck
Bürgermeister/Ratsmitglied
Reck
Schriftführer

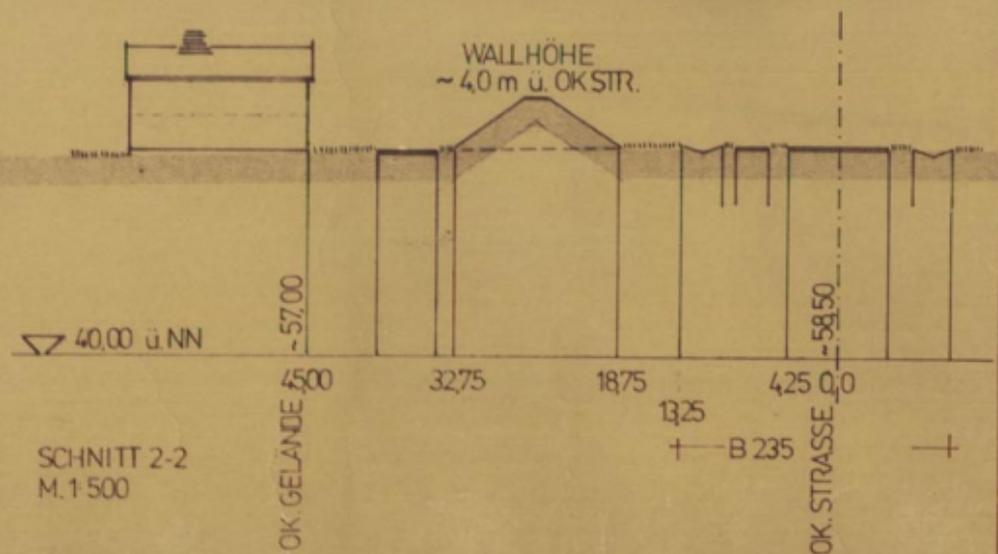
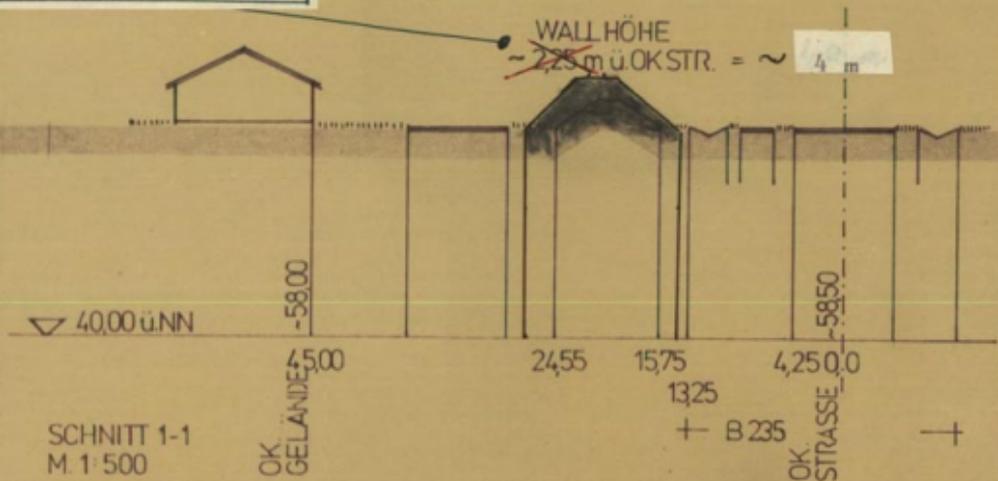
Diese Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 i. V. mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom **13. 6. 1980** genehmigt.
Coesfeld, den **13. 6. 80**.
Der Oberkreisdirektor als untere staatl. Verwaltungsbehörde

Im Auftrage
Krupp
Ltd. Kreisbandirektor



ERLÄUTERUNG LÄRMSCHUTZ

Eingetragen gemäß
Ratsbeschuß vom
27. 05. 1980



1. Ermächtigungsgrundlagen

- a) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW 1979 S. 594)
- b) §§ 1, 2, 2a und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 60 (BGBl. I. S. 341) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 76 (BGBl. I. S. 2256) zuletzt geänd. d. Gesetz v. 27. 3. 1979 (BGBl. I. S. 949)
- c) § 103 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1970 (GV. NW S. 96) zuletzt geändert d. Gesetz vom 27. 3. 1979 (GV. NW S. 122) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29. 11. 1960, geänd. d. die 4. Verordnung vom 18. 10. 1978 (GV. NW S. 545)
- d) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1763)

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrößen und die geometrisch eindeutige Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt.

Coesfeld, den 20. FEB. 1980



Kreisbauvermessungsrat

Der Rat der GEMEINDE SENDEN hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1978 gem. § 2 (1) des BBauG beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen.

4403 Senden, 21. Feb. 1980

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Hinweis: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Amtl. Bekanntmachungsblatt der GEMEINDE SENDEN vom 25. Sep. 1978 Nr. 14 Seite 136-137

Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung hat gem. § 2a (1) und (2) des BBauG auf Grund des Ratsbeschlusses vom 27. Juni 1978 durch öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke am 11. Dez. 1978 bzw. in der Zeit vom bis stattgefunden.

4403 Senden, den 21. Feb. 1980 Der Gemeindefeldirektor

Hinweis: Bekanntmachung der Anhörungstermine; Amtl. Bekanntmachungsblatt der GEMEINDE SENDEN vom 30. Nov. 1978 Nr. 18 Seite 182-183

Dieser Plan hat mit Begründung gem. § 2a (6) des BBauG auf Beschluß des Rates der GEMEINDE SENDEN vom 23. Aug. 1979 auf die Dauer eines Monats öffentlich auslegen. Auslegung in der Zeit vom 14. Dez. 1979 bis 17. Jan. 1980

4403 Senden, den 21. Feb. 1980

Der Gemeindefeldirektor

Hinweis: Bekanntmachung über die Offenlegung; Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Senden vom 05. Dez. 1979 Nr. 16 Seite 183-184

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG nach der Auslegung geändert. Der Satzungsbeschluss vom 5. 02. 1980 wurde aufgehoben und in der Sitzung des Gemeinderates am 27. 05. 1980 neu gefasst.

4403 Senden, den 30. 5. 1980

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer) : Pkt. 1.51 der Sitzung des Gemeinderates am 27. 5. 1980

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 9. 6. 1980 genehmigt worden.

Münster, den 9. 6. 1980 - 3527-5203



Der Regierungspräsident

Die vorstehende Genehmigung ist gem. § 12 des BBauG in Verbindung mit § 155a am 21. Juni 1980 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

4403 Senden, den 20. Juni 1980 Gemeinde Senden

Hinweis: Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Senden vom 20. Juni 1980 Nr. 8 Seite 70-73

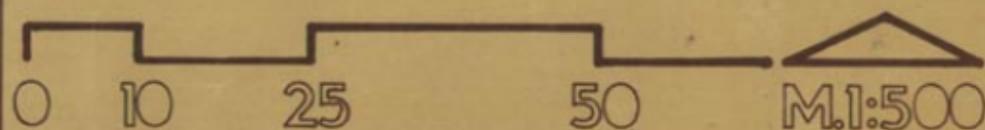
Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn u. soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 Abs. 1-5 FStrG § 25 Abs. 3 Satz 1 LStrG nicht (§ 9 Abs. 7 FStrG/§ 25 Abs. 3 Satz 2 LStrG).

Eingetragen laut Ratsbeschluss vom 5.2.1980

Eintragungen auf Grund Bedenken und Anregungen während der Offenlegung

Eintragungen auf Grund der Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2a (7) BBauG; Ratsbeschluss vom 27. 05. 1980

SENDEN BEB. PLAN SIEBENSTÜCKEN



AUSFERTIGUNG 1

Gemarkung: SENDEN

Kreis: COESFELD

Gemeinde: SENDEN

Flur: 15

Kreis Coesfeld, Planungsamt

Coesfeld, den

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(BBauG § 9 (1) 1 sowie BauN VO § 1 - 11)

WA allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(BBauG § 9 (1) 1 sowie BauN VO § 16 - 21)

II Zahl der Vollgeschosse, 2.Vollgeschöß nur im Dachraum zulässig
0,4 Grundflächenzahl
0,8 Geschößflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

(BBauG § 9 (1) sowie BauN VO § 22 u. 23)

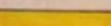
o offene Bauweise

 Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

(BBauG § 9(1) 11)

 Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

 Straßenverkehrsfläche

 Fußweg

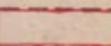
 Sichtfeld, ab 70 cm über Fahrbahn O.K. von Sichtbehinderung freihalten

GRÜNFLÄCHEN

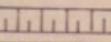
(BBauG § 9(1) 15, 20 und 25)

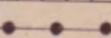
SONSTIGE FESTSETZUNGEN

 Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen Geräuschbelastigungen erforderlich sind-, hier: Fenster der Schallschutzklasse 1 entsprechend VDI-Richtl. 2719

 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (BBauG § 9 (1) 4 und 22)

Ga Garagen **St** Stellplätze

 Lärmschutzwall, zu bepflanzen

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (BauN VO § 1 (4) sowie § 16 (5))

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (BBauG § 9 (7))

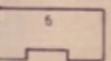
 Grenze des Änderungsbereiches

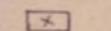
Je Wohngebäude sind nicht mehr als 2 Wohneinheiten zulässig. Dieses gilt für sämtliche **WA** -Gebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

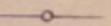
Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche oder an den dafür ausgewiesenen Stellen zulässig.

Der seitliche oder hintere Abstand von Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin muß mind. 1,0 m betragen.

BESTANDSANGABEN

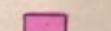
 Wohngebäude

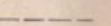
 Nebengebäude

 Grundstücksgrenze

VORSCHLÄGE

 Standort Wohngebäude eingeschossig

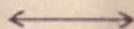
 Standort Garage

 Grundstücksgrenze

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BBauG
in Verbindung mit § 81 Abs. 4 BauONW (Gestaltungssatzung)

PD
40°

Pultdach



Hauptfirstrichtung

Dachneigung



Vorgartenfläche

wwwwww höchster Punkt des Pultdaches

Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen 1/2 Dachlänge nicht überschreiten und müssen mind. 2.00 m Abstand zu Graten, Kehlen und Giebelwänden einhalten.

Dacheindeckung ist nur in rot - rotbraunem Material zulässig.

Drempelhöhe ist bis max. 0,80 m über Oberkante Rohdecke zulässig.

Bei aneinandergebauten Gebäuden müssen Traufhöhe und Dachneigung einander angepaßt werden.

HÖHENANGABEN

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens ist nur bis max. 0,50 m über Straßenkronen zugelassen.

Geländeabgrabungen (z. B. Lichtschächte) sind nur bis 1,50 m unter der max. zugelassenen Höhe der Oberkante Erdgeschoßfußboden zulässig

FASSADE

Die Außenwandflächen aller Gebäude einschließlich der Garagen sind in Verblendmauerwerk auszuführen. Dabei ist nur ein Material mit einer matten Oberfläche in einem gedeckten Farbton zulässig. Untergeordnete Teilflächen können in anderen Materialien mit matter und rauher Oberfläche ausgeführt werden.

EINFRIEDIGUNGEN

Die im Plan gekennzeichneten Vorgartenflächen dürfen nicht eingefriedigt werden.

I. Rechtsgrundlagen

- a) §§ 1, 2, 2 a, 8 - 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. BGBl. I S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)
- b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)
- c) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)
- d) § 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24.11.1982 (GV. NW S. 753)
- e) § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. NW S. 803)
- f) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475)

Aufstellungsverfahren

Es wird bescheinigt, daß die Kartengrundlage mit der Darstellung des Liegenschaftskatasters zum Stichtag vom 07.01.1988 übereinstimmt und die Festlegung der Planung geometrisch

Goesfeld, den 15.03.1988



Dieck
(Dieck)

Kreisobervermessungsamt

Der Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 30.04.85 über die Änderung des Bebauungsplanes „Siebenstücken“ gemäß § 2 Abs. 6 BBauG wurde am 7.10.85 ortsüblich bekanntgemacht.

Senden, den 7.03.1988

Der Gemeindevorstand
GEMEINDE SENDEN

Der Gemeindevorstand
in Vertretung:
Wolkötter
(Wolkötter)

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom 7.10.85 Nr. 14 Seite 131-132

Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung hat gemäß § 2a (1) und (2) BBauG aufgrund des Ratsbeschlusses vom 30.04.85 durch öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke am 14.10.85 stattgefunden.

Senden, den 7.03.1988

Der Gemeindevorstand
GEMEINDE SENDEN

Der Gemeindevorstand
in Vertretung:
Wolkötter
(Wolkötter)

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom 7.10.85 Nr. 14 Seite 133-134

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß § 2a (6) BBauG auf Beschluß des Gemeinderates Senden vom 12.11.85 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt; Auslegungszeitraum: vom 12.02.87 bis 13.02.87

Senden, den 7.03.1988

Der Gemeindevorstand
GEMEINDE SENDEN

Der Gemeindevorstand
in Vertretung:
Wolkötter
(Wolkötter)

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom 19.12.86 Nr. 16 Seite 147-148

- Der Rat der Gemeinde Senden hat am 14.02.87 beschlossen:
1. über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 2a (6) BBauG
 2. die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 BBauG
 3. die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes
 4. die Festsetzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) gemäß § 81 BauO NW

Senden, den 7.03.1988

Der Gemeindevorstand
GEMEINDE SENDEN
Der Gemeindevorstand
in Vertretung:
Wolkötter
(Wolkötter)

Diese Amtliche Bekanntmachung ist mit dem Datum der Veröffentlichung in der Amtszeitung der Gemeinde Senden zu veröffentlichen.
Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 10.5.79.88
Az.: 35.2.1-5.28 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauOG nicht geltend gemacht.

Münster, den 10.5.79.88 Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Wolkötter
Oberregierungsbaumeister

Die vorstehende Genehmigung wurde gemäß § 12 BBauG i.V.m. § 155 a Abs. 3 BBauG ortsüblich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Senden, den _____ Der Gemeindevorstand

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom _____ Nr. _____ Seite _____



SENDEN

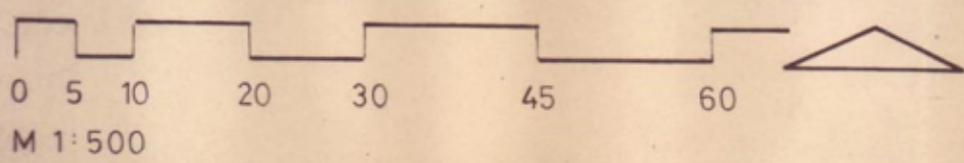
2. ÄNDERUNG

BEB PLAN

SIEBEN-

STÜCKEN

§ 2(6) BBauG

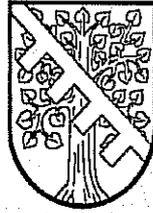


AUSFERTIGUNG

Gemarkung: SENDEN Kreis: COESFELD
Gemeinde: SENDEN Flur: 15

Kreis Coesfeld, Planungsamt

Coesfeld, den ~~24.3.1981~~ ~~27.4.1981~~ 10.6.1981 28.1.1986



**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Siebenstücken“**

Änderungsbereich:

**Siebenstücken 19, 21, 23, 25, 52, 54
Merschwiese 8, 17, 32, 41**

Amtsblatt vom: 04.09.1981

Ratsbeschluss vom:

- Inhaltsverzeichnis -



**Amtsblatt
der
Gemeinde Senden**

Jahrgang 1981
Ausgegeben zu Senden am 4. September 1981
Ausgabe 12

Amliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Gemeindefdirektor
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
4403 Senden, Postfach 23; Tel. 02587/1003
Abonnementspreis 12,- DM jährlich
Einzelbezug möglich.

AUSGEHÄNGT AM: 4.9.1981
ABGENOMMEN AM: 17.9.1981

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
59	Öffentliche Bekanntmachung betr. Aufforderung der Mehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1963 zur persönlichen Meldung	216
60	Bekanntmachung betr. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "1. Änderung am Helmerbach"	217 - 219
61	Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Erweiterung Hiegenbusch" und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Hiegenbusch" gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. V. m. den §§ 44 c (3) und 155 a BBauG vom 18. 3. 76 (BGBl. I S. 2256) in der z. Zt. gültigen Fassung	220 - 223
62	Bekanntmachung betr. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Siebenstücken"	224 - 230

62

Bekanntmachung

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Siebenstücken"

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26. 5. 1981 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17 "Siebenstücken" unter Bezugnahme auf § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht zu ändern.

S a t z u n g

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Siebenstücken"
in der Gemeinde Senden

Gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 6 und §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW 1979 S. 594 ff.) wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17 "Siebenstücken" gemäß § 13 BBauG vereinfacht zu ändern.

Die Änderung besteht darin, daß für die Grundstücke Flurstück 1004, 1005, 1065, 1066, 1067 und 1069 in Flur 15, die Baugrenzen neu festgesetzt werden und für die Grundstücke Flurstück 1043, 1022, 1063 und 1056 in Flur 15 die überbaubaren Flächen für die Garagen neu festgesetzt werden.

Im einzelnen ergibt sich die Änderung aus dem Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

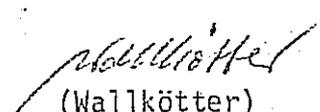
Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung beschlossen.
Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschuß vom 26. 5. 1981 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung vom 12. 9. 1969 verfahren worden ist.

Senden, den 3. September 1981

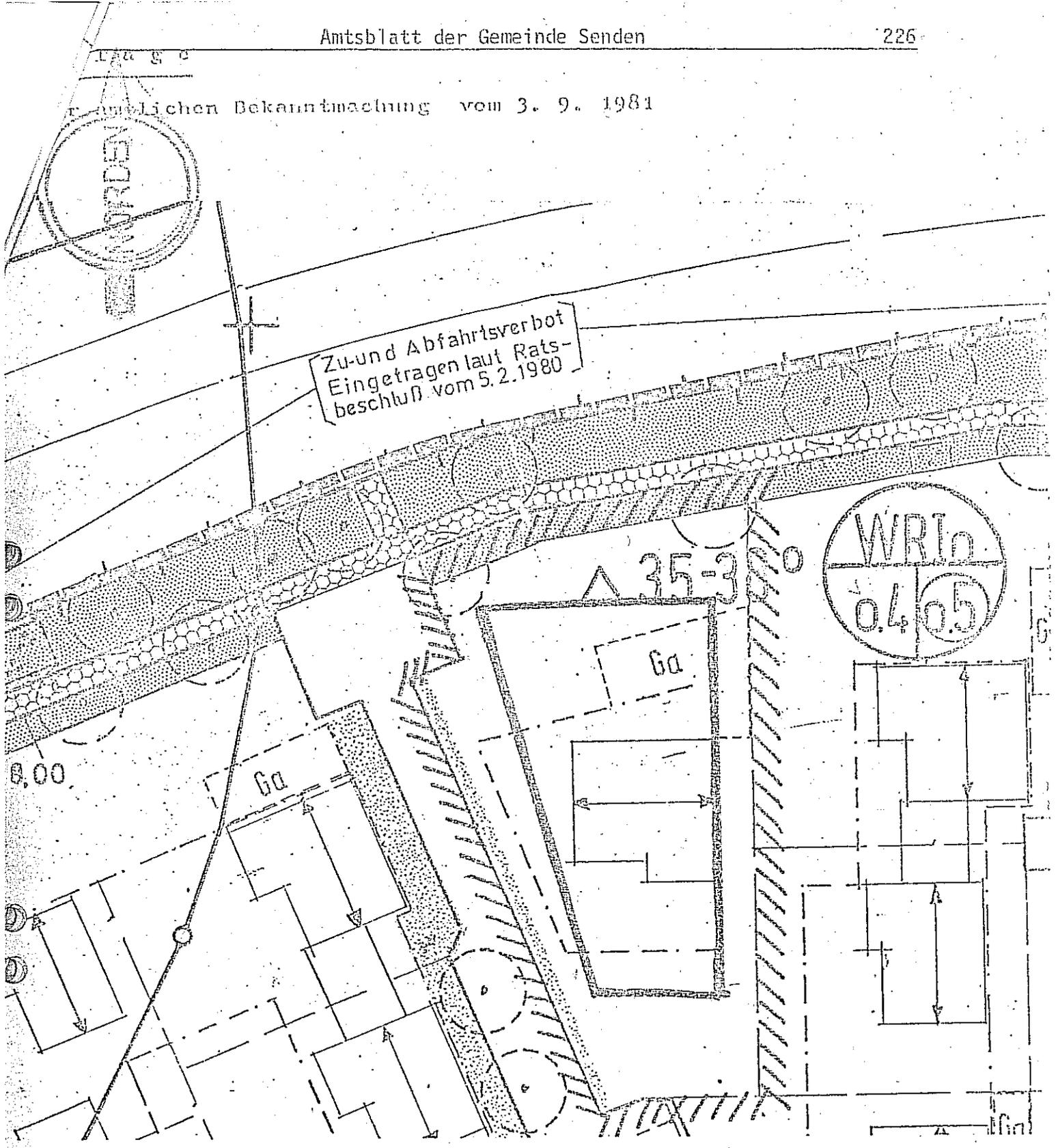
Az.: V 622-37

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:


(Wallkötter)

L a g e

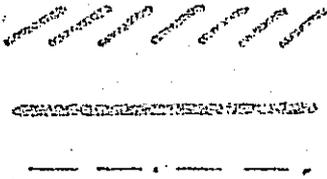
Öffentlichen Bekanntmachung vom 3. 9. 1981



L a g e p l a n

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17

"Siebenstücken" in der Gemeinde Senden



vereinfachter Änderungsbereich

neue Baugrenze

alte Baugrenze

Flur 15, Flurstück 1005 und 1004

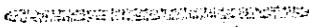
L a g e p l a n

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17

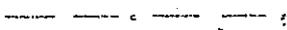
"Siebenstücken" in der Gemeinde Senden



vereinfachter Änderungsbereich

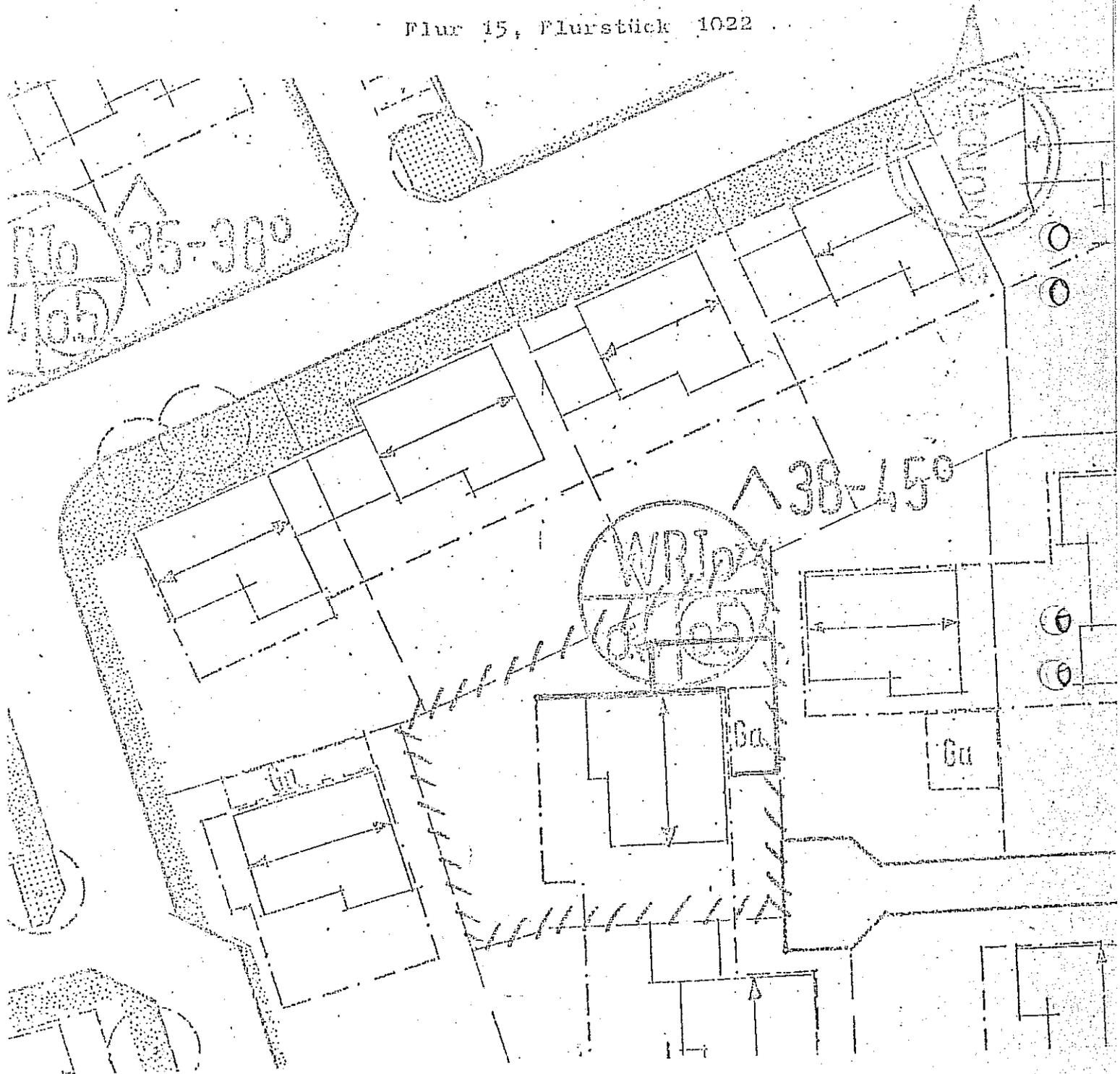


neue Baugrenze



alte Baugrenze

Flur 15, Flurstück 1022



A n l a g e

zur amtlichen Bekanntmachung vom 3. 9. 1961

Anlage

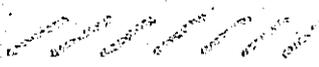
zur zöflichen Bekanntmachung vom 3. 9. 1981



L a g e p l a n

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17

"Siebenstücken" in der Gemeinde Senden



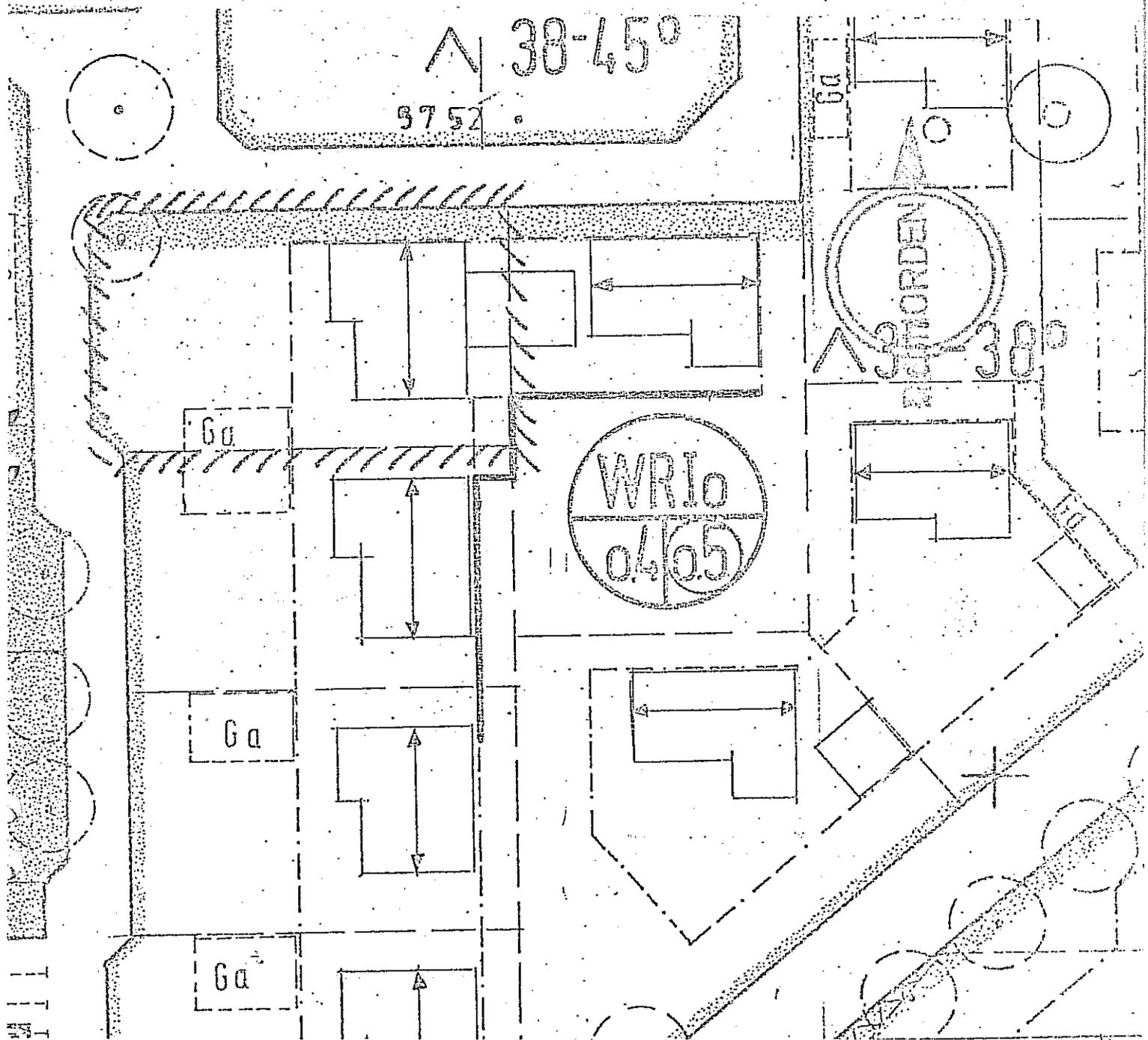
vereinfachter Änderungsbereich

neue Baugrenze

alte Baugrenze

Flur 15, Flurstück 1043

zur amtlichen Bekanntmachung vom 3. 9. 1981



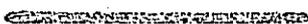
Lageplan

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17

"Siebenstücken" in der Gemeinde Senden



vereinfachter Änderungsbereich



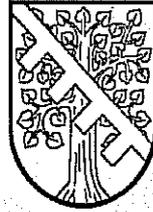
neue Baugrenze



alte Baugrenze

Abt. Gem. Senden 1981 S. 224 - 230

Flur 15, Flurstück 1056



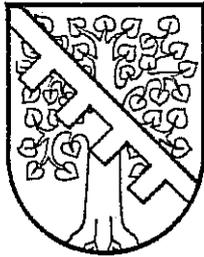
**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Siebenstücken“**

Änderungsbereich:

**Siebenstücken 120, 122, 124, 126, 128 a/b,
130, 130a, 132
Merschwiese 47, 49,
Siebenstücken 19**

Amtsblatt vom: 06.11.1981

Ratsbeschluss vom:



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1981
Ausgegeben zu Senden am	6. 11. 1981
Ausgabe	15

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden**

**Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden**

**Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
4403 Senden, Postfach 23, ☎ 02597/1003
Abonnementspreis 12,- DM jährlich
Einzelbezug möglich**

- Inhaltsverzeichnis -

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
90	Bekanntmachung betr. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Kleingartenanlage" in der Gemeinde Senden	265 - 266
91	Bekanntmachung betr. Bürgeranhörung gem. § 2 a Bundesbaugesetz (BBauG) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Kleingartenanlage" in Senden	267 - 268
92	Bekanntmachung der Genehmigung der Änderungen der im Bebauungsplan "Siebenstücken" der Gemeinde Senden enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen	269 - 273
93	Bekanntmachung der Genehmigung der Änderungen der im Bebauungsplan "Heitkamp" der Gemeinde Senden enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen	274 - 275
94	Bekanntmachung betr. Satzung der Gemeinde Senden über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ottmarsbocholt hier: Bereich Ortsmitte Ottmarsbocholt	276 - 279
95	Bekanntmachung betr. Satzung der Gemeinde Senden über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ottmarsbocholt hier: Bereich Venner Straße, Westerkamp und Dorfstraße in Ottmarsbocholt	280 - 283
96	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Oktober -	284

92

B e k a n n t m a c h u n g

der Genehmigung der Änderungen der im Bebauungsplan "Siebenstücken" der Gemeinde Senden enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.

Der Oberkreisdirektor Coesfeld hat die Änderung der in dem Bebauungsplan "Siebenstücken" enthaltenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen mit nachstehendem Text genehmigt:

G e n e h m i g u n g

der Änderungen der im Bebauungsplan "Siebenstücken" der Gemeinde Senden enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1980 (GV NW 1970 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11.07.1978 (GV NW 1978 S. 290) und 27.03.1979 (GV NW 1979 S. 122) genehmige ich die Änderung der in den Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Die Änderung der Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Gemeinde Senden vom 26.05.1981 als Satzung beschlossen.

Coesfeld, den 18.9.1981

Der Oberkreisdirektor
Az.: -61-
Im Auftrage
gez. Hagenbruch
Ltd. Kreisbaudirektor

Der Wortlaut der vom Oberkreisdirektor in Coesfeld erteilten Genehmigung stimmt mit der Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 7.4.1981 (GV. NW 1981 S. 224) vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten.

Senden, den 23. 10.1981

Az.: V 622-37
Der Gemeindedirektor

Abt. Gemeinde Senden 1981 S.269-273

(Potts)

Beschreibung verwiesen:

Die Änderung besteht darin, daß im südlichen Bereich des Bebauungsplanes die festgesetzte Dachneigung (18° bis 25°) aufgehoben und mit der Dachneigung 35° bis 38° neu festgesetzt wird, daß für die Grundstücke, Flurstück 1012, 1013 und 1069 in Flur 15, die Hauptfirstrichtung neu festgesetzt wird. Im einzelnen ergeben sich die Änderungen aus den Lageplänen Nr. 1-3, die dieser Bekanntmachung beigelegt sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung des Oberkreisdirektors vom 18.9.1981 sowie Ort und Zeit der Auslegung der Änderung zur Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes "Siebenstücken" in der Gemeinde Senden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Änderung liegt ab sofort während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Laurentiusplatz 1 - Zimmer 5 - zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen:

§ 4 Abs. 6 GO NW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Gestaltungssatzung rechtsverbindlich.

Senden, den 23. 10. 1981


(Böckenholt)

Bürgermeister

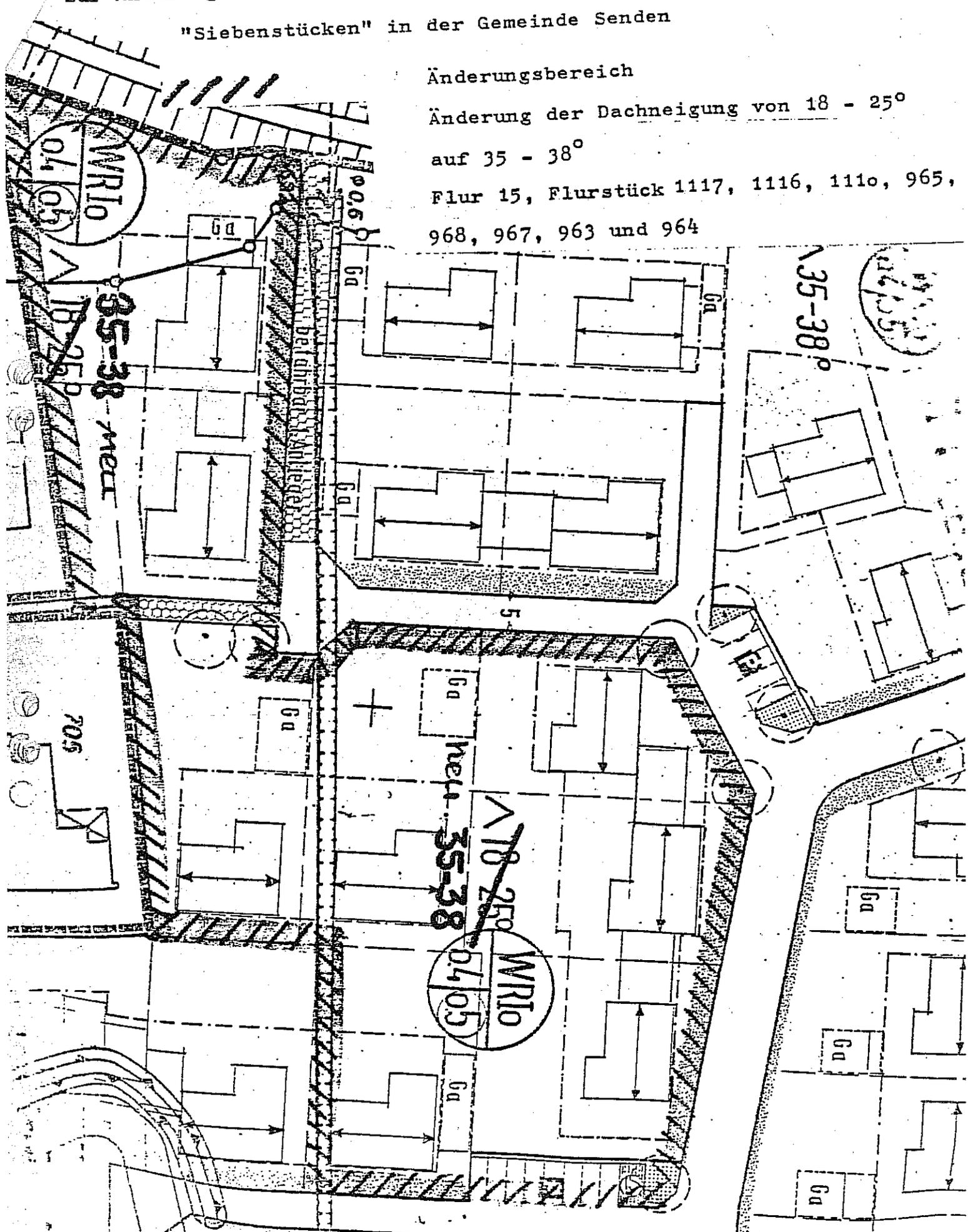
L a g e p l a n N r . 1

zur Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 17
"Siebenstücken" in der Gemeinde Senden

Änderungsbereich

Änderung der Dachneigung von 18 - 25°
auf 35 - 38°

Flur 15, Flurstück 1117, 1116, 1110, 965,
968, 967, 963 und 964

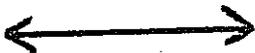


Lageplan Nr. 2

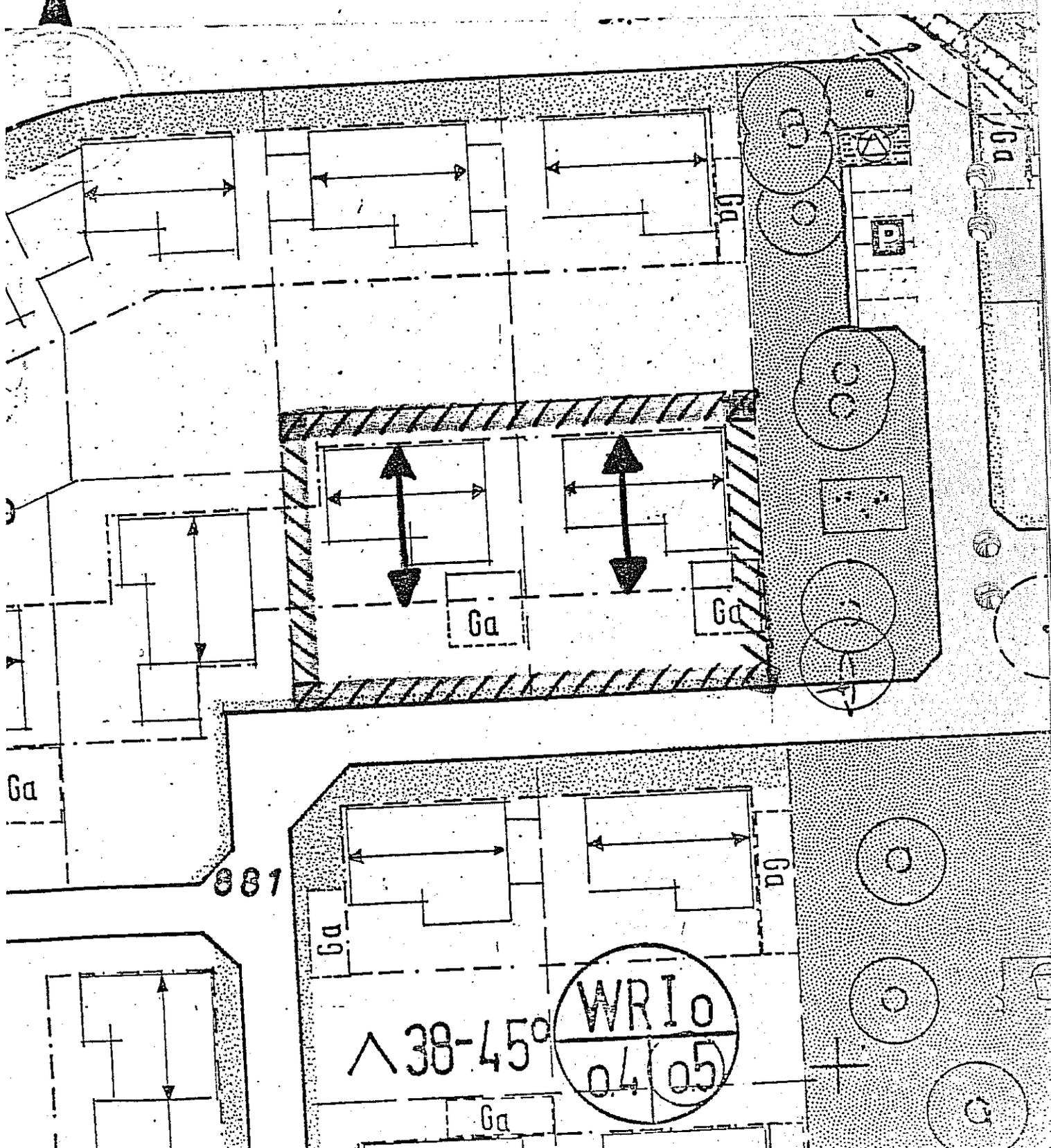
zur Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 17
"Siebenstücken" in der Gemeinde Senden



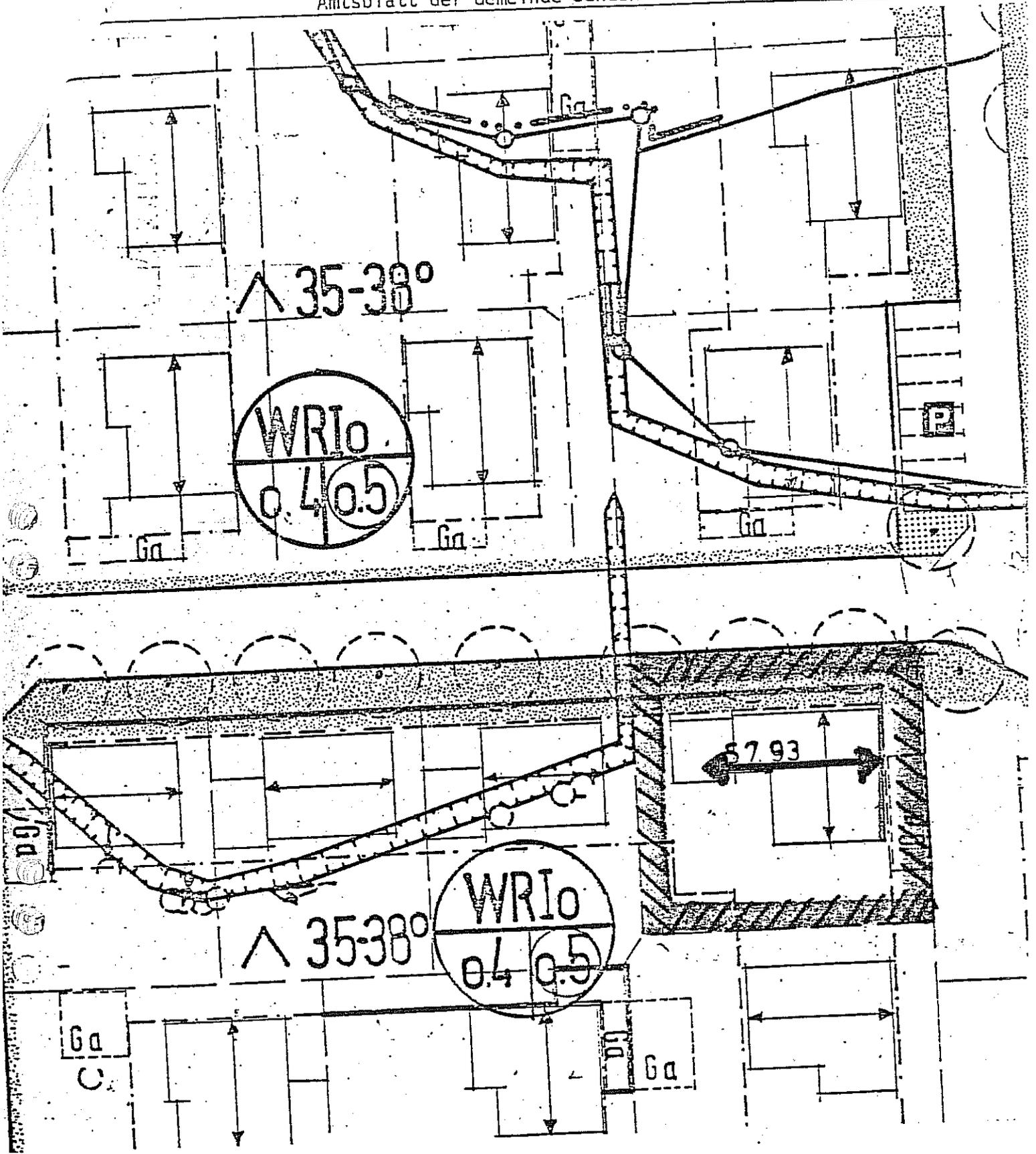
Änderungsbereich



Änderung der Hauptfirstrichtung
Flur 15, Flurstück 1o12 und 1o13



$\wedge 38-45^\circ$ WRI 0
0.4/0.5



L a g e p l a n N r . 3

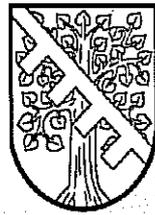
zur Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 17
"Siebenstücken" in der Gemeinde Senden



Änderungsbereich



Änderung der Hauptfirstrichtung



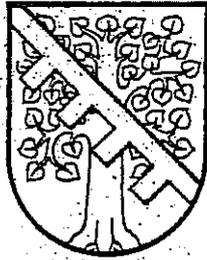
**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Siebenstücken“**

Änderungsbereich:

Siebenstücken 5, 7a/b, 9a/b, 11a/b

Amtsblatt vom: 11.08.1982

Ratsbeschluss vom:



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1982
Ausgegeben zu Senden am	11.08.1982
Ausgabe	10

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden**

**Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden**

**Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
4403 Senden, Postfach 23, ☎ 02597/1003
Abonnementspreis 12,- DM jährlich
Einzelbezug möglich**

- Inhaltsverzeichnis -

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
70	Vereinfachte Änderung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-West"	150 - 152
71	Bekanntmachung der Genehmigung der Änderungen der im Bebauungsplan "Auf dem Felde" der Ge- meinde Senden enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen	153 - 155
72	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Siebenstücken"	156 - 158
73	<u>Kampfmittelbeseitigung;</u> <u>hier:</u> Verhinderung von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition), die sich im Besitz von Pri- vatpersonen befinden	159 - 160
74	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Juli -	161

72

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Siebenstücken"

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 06.07.1982 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17 "Siebenstücken" unter Bezugnahme auf § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht zu ändern.

S a t z u n g

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Siebenstücken" in der Gemeinde Senden

Gemäß § 2 Abs. 1 und 6 und § 13 des BBauG vom 23.06.1960 (BGBI. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBI. I S. 2256) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 594) wird beschlossen, den Bebauungsplan "Siebenstücken" gemäß § 13 BBauG vereinfacht zu ändern.

Die Änderung besteht darin, daß für die Grundstücke Flurstücke 1074, 1076, 1077 und 1079, Flur 15, die Baugrenzen auf der östlichen Grundstücksseite aufgehoben und um 3 Meter weiter östlich neu festgesetzt werden.

Im einzelnen ergibt sich die Änderung aus dem Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist.

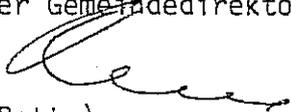
Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

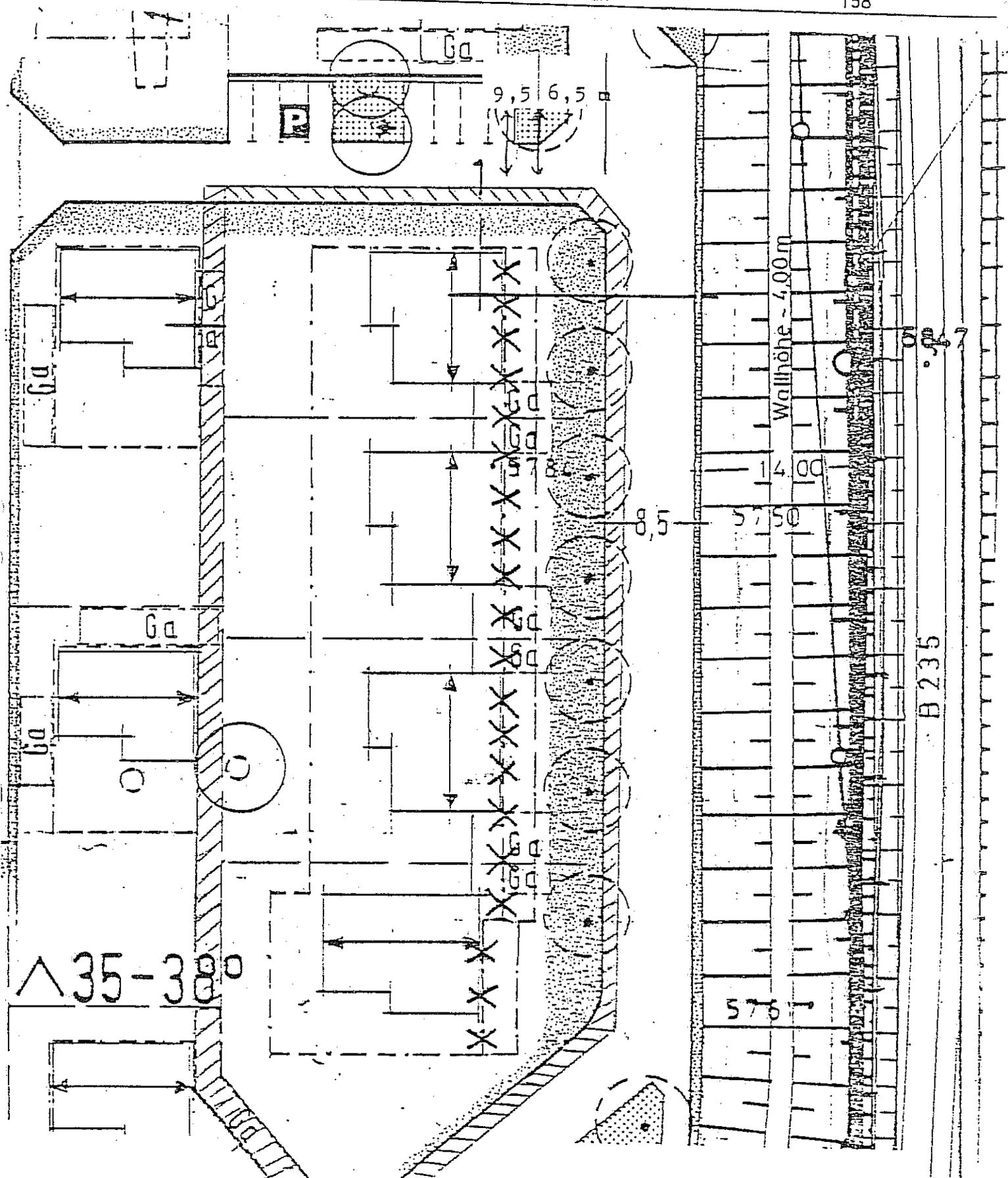
Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 06.07.1982 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1982 (GV NW 1981 S. 224) verfahren worden ist.

Senden, den 03.08.1982

Az.: V 622 - 37

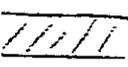
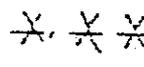
Der Gemeindedirektor

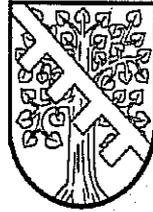

(Potts)



ageplan
 ir amtlichen Bekanntmachung am 3.8.1982

er: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Siebenstücken"

-  = Änderungsbereich
-  = aufgehobene Baugrenze



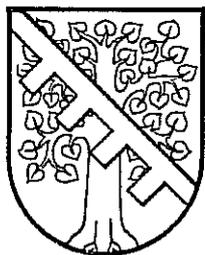
**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Siebenstücken“**

Änderungsbereich:

Sperberweg 25 und 27

Amtsblatt vom: 26.01.1983

Ratsbeschluss vom:



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1983
Ausgegeben zu Senden am	26. Jan. 1983
Ausgabe	1

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
4403 Senden, Postfach 23, ☎ 02597/1003
Abonnementspreis 12,- DM jährlich
Einzelbezug möglich

- Inhaltsverzeichnis -

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
1	Anmeldung der Schulanfänger in der Gemeinde Senden	2
2	Anmeldetermine für die Neuaufnahme in die Realschule für Jungen und Mädchen der Gemeinde Senden	3
3	2. Änderung der Gebührensatzung für den Musikschulkreis Lüdinghausen	4
4	Umstufung einer Teilstrecke der L 550	5
5	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Dezember 1982 -	6
6	Amt für Agrarordnung Münster Flurbereinigung Bösensell-Appelhülsen Öffentliche Bekanntmachung des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan, der Ladung zum Anhörungstermin und der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung	7 - 8
7	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 1983	9 - 10
8	I. Änderungssatzung vom 26.01.1983 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 08.02.1982	11 - 12
9	Vereinfachte Änderung der Bebauungspläne Nr. 6 "Emschove" und Nr. 17 "Siebenstücken"	13 - 16

9

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: Vereinfachte Änderung der Bebauungspläne Nr. 6 "Emschove" und Nr. 17. "Siebenstücken"

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.05.1981 beschlossen, die Bebauungspläne Nr. 6 "Emschove" und Nr. 17 "Siebenstücken" gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vereinfacht zu ändern.

S a t z u n g

über die vereinfachte Änderung der Bebauungspläne Nr. 6 "Emschove" und Nr. 17 "Siebenstücken" in der Gemeinde Senden

Gemäß § 2 Abs. 1 und 6 und §§ 10 und 13 des BBauG vom 23.06.1960 (BGBI I S. 341) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBI. I S. 2256) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 594 ff.) wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 6 "Emschove" und Nr. 17 "Siebenstücken" gemäß § 13 BBauG vereinfacht zu ändern.

Die Änderung besteht darin, daß die Geltungsbereiche der Bebauungspläne "Emschove"/ "Siebenstücken" neu festgesetzt werden. Weiter werden auf den Grundstücken, Flurstück 621 und 114 in Flur 15, Baugrenzen festgesetzt, die die Errichtung eines Einfamilienhauses ermöglichen.

Im einzelnen ergibt sich die Änderung aus dem Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Änderung der Bebauungspläne wird hiermit als Satzung beschlossen.

Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

a g e p l a n

zur öffentlichen Bekanntmachung vom 24. 01. 1983 im Amtsblatt der Gemeinde Senden

Legende

WA Rainwa Vorgraben
 Zent der Vellgesrossa
 Grundflächenzahl
 Geschossflächenzahl
 Offene Bauweise
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Baugrenze
 Fußweg, befahrbar für Anlieger
 Flächen für Stellplätze und Garagen
 Garagen
 Neue Grenze des Plangebietes bzw. des Änderungsbereiches

Festsetzungen (Gem. § 9 Abs. 4 BBAUG in Verbindung mit § 103 BauNVO)
 A Seitendach
 20,35-38° Dachneigung
 Hauptfahrichtung
 flüchd. Flächdach

Erläuterungen
 Wohngebäude vorhanden
 Wohngebäude vorgezeichnet
 Plangebietsgrenze der genehmigten Erstfassung
 Grundstücksgrenze vorn.
 Grundstücksgrenze gepl.

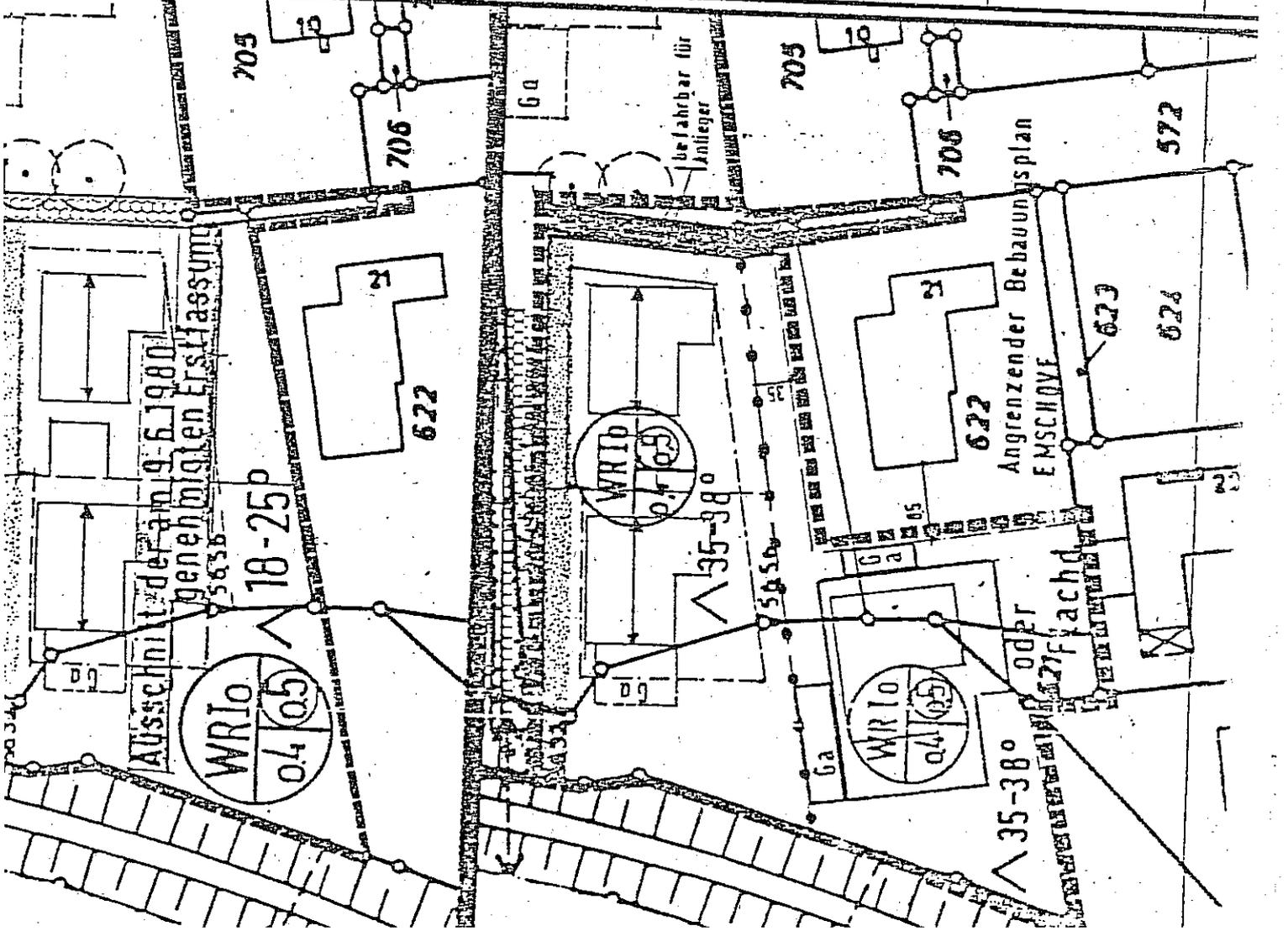
GEMEINDE SENDEN
BEBAUUNGSPLAN
EMSCHOVE / SIEBENSTÜCKEN

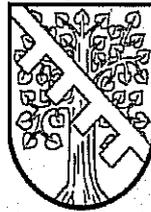
Vereinfachte ÄNDERUNG gemäß § 13 BBAUG

Kreis : Coesfeld
 Gemarkung: Senden
 Flur: 15

M 1 : 1.000/7
 M 1 : 500

KREIS COESFELD
 AMT FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND KREISPLANUNG





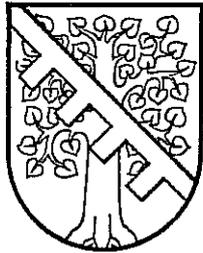
**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Siebenstücken“**

Änderungsbereich:

Siebenstücken 52

Amtsblatt vom: 15.04.1983

Ratsbeschluss vom:



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1983
Ausgegeben zu Senden am	15. April 1983
Ausgabe	5

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
4403 Senden, Postfach 23, ☎ 02597/1003
Abonnementspreis 12,- DM jährlich
Einzelbezug möglich

- Inhaltsverzeichnis -

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
35	Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Senden I für das Geschäftsjahr 1983/84	49 - 50
36	Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Senden II für das Geschäftsjahr 1983/84	51 - 52
37	Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Senden III für das Geschäftsjahr 1983/84	53 - 54
38	Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Senden IV für das Geschäftsjahr 1983/84	55 - 56
39	Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Senden V für das Geschäftsjahr 1983/84	57 - 58
40	Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Senden VI für das Geschäftsjahr 1983/84	59 - 60
41	Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Senden VII für das Geschäftsjahr 1983/84	61 - 62
42	Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Senden VIII für das Geschäftsjahr 1983/84	63 - 64
43	Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Senden IX u. XI für das Geschäftsjahr 1983/84	65 - 66
44	Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Senden X für das Geschäftsjahr 1983/84	67 - 68
45	Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Senden XII für das Geschäftsjahr 1983/84	69 - 70
46	Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Senden XIII für das Geschäftsjahr 1983/84	71 - 72
47	Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Senden XIV für das Geschäftsjahr 1983/84	73 - 74
48	Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Senden XV für das Geschäftsjahr 1983/84	75 - 76
49	Bekanntmachung über die Auslegung der Jagdpachtverteilungslisten aller Jagdgenossenschaften der Gemeinde Senden	77
50	Mitteilungen des Fundamtes - Monat März 1983 -	78
51	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen	79 - 90
52	Bekanntmachung über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Siebenstücken" gem. § 13 des BBauG	91 - 93

52

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Siebenstücken"
gemäß § 13 des BBauG

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 12.04.1983 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17 "Siebenstücken" unter Bezugnahme auf § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht zu ändern.

S a t z u n g

Über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Siebenstücken" in der Gemeinde Senden

Gemäß § 2 Abs. 1 und 6 und § 13. des BBauG vom 23.06.1960 (BGBI. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBI. I S. 2256) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 594) wird beschlossen, den Bebauungsplan "Siebenstücken" gemäß § 13 BBauG vereinfacht zu ändern.

Die Änderung besteht darin, daß für das Grundstück, Flurstück 1004 in Flur 15 zusätzlich zur festgesetzten Baugrenze eine Fläche für Garagen bzw. Stellplätze festgesetzt wird.

Die Garagenfläche ist im beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

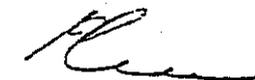
Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 12.04.1983 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsordnung vom 07.04.1981 (GV NW 1981 S. 224) verfahren worden ist.

Senden, den 14.04.1983

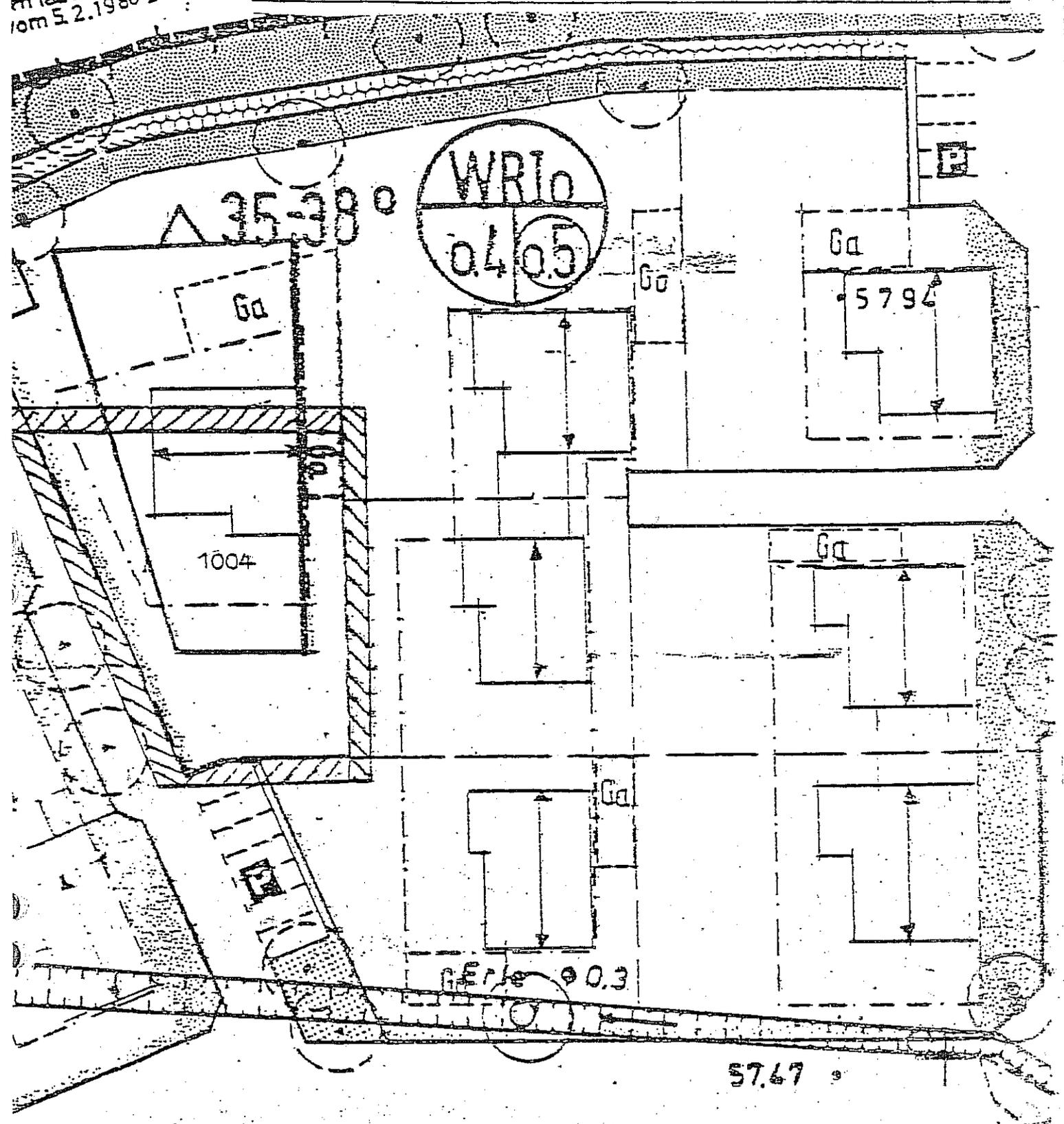
Az.: V 622 - 37

Der Gemeindedirektor



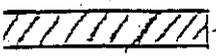
(Potts)

Plan im
Rats-
amt laut Rats-
vom 5.2.1980

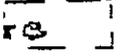


g e p l a n

vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Siebenstücken"



vereinfachter Änderungsbereich

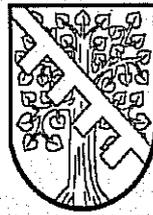


zusätzliche Fläche für Stellplätze bzw. Garagen

: 500

Maßstab

Gemarkung Senden, Flur 15, Flurstück 1004



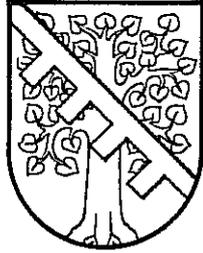
**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Siebenstücken“**

Änderungsbereich:

Siebenstücken 80

Amtsblatt vom: 17.10.1983

Ratsbeschluss vom:



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1983
Ausgegeben zu Senden am	17. Oktober 1983
Ausgabe	14

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
4403 Senden, Postfach 23, ☎ 02597/1008
Abonnementspreis 12,- DM jährlich 699-0
Einzelbezug möglich

- Inhaltsverzeichnis -

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
82	Bekanntmachung betr. Mandatsniederlegung des Ratsmitgliedes Frau Jutta Pohlmann	149
83	Bekanntmachung betr. Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahl am 30.09.1984; <u>hier:</u> Berufung von Beisitzern des Wahlausschusses	150-151
84	Bekanntmachung Nr. 15 über gespeicherte personenbezogene Daten	152
85	Bekanntmachung betr. Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1983	153
86	Mitteilungen des Fundamentes - Monat September 1983 -	154
87	Bekanntmachung betr. Satzung der Gemeinde Senden nach § 34 (2) BBauG über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für den Bereich nördlich und südlich der Lüdinghauser- und südlich der Dorfstraße (teilweise) in Senden-Ottmarsbochohl	155-158
88	Bekanntmachung betr. 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Siebenstücken" gemäß § 13 des BBauG	159-161
89	Bekanntmachung der Genehmigung der Änderungen der im Bebauungsplan Nr. 17 "Siebenstücken" der Gemeinde Senden enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen	162-164
90	Bekanntmachung des Schauplanes 1983 betr. Herbstwasserschau der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld	165-166
91	Wasser- und Bodenverband "Steuer-Senden" Gewässerschau	167
92	Unterhaltungsverband "Hiltrup-Amelsbüren" Gewässerschau	168

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Siebenstücken" gemäß § 13 des BBauG

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 28.06.1983 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17 unter Bezugnahme auf § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht zu ändern.

S a t z u n g

über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Siebenstücken" in der Gemeinde Senden

Gemäß § 2 Abs. 1 und 6 und § 13 des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 594) wird beschlossen, den Bebauungsplan "Siebenstücken" gemäß § 13 BBauG vereinfacht zu ändern.

Die Änderung besteht darin, daß für die Grundstücke, Flur 15, Flurstücke 994 und 995, die festgesetzten Baugrenzen aufgehoben und neu festgesetzt werden.

Die Änderungen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

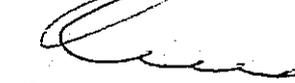
Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 28.06.1983 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsordnung vom 07.04.1981 (GV NW 1981 S. 224) verfahren worden ist.

Senden, den 14.10.1983

Az.: V 622 - 37

Der Gemeindedirektor

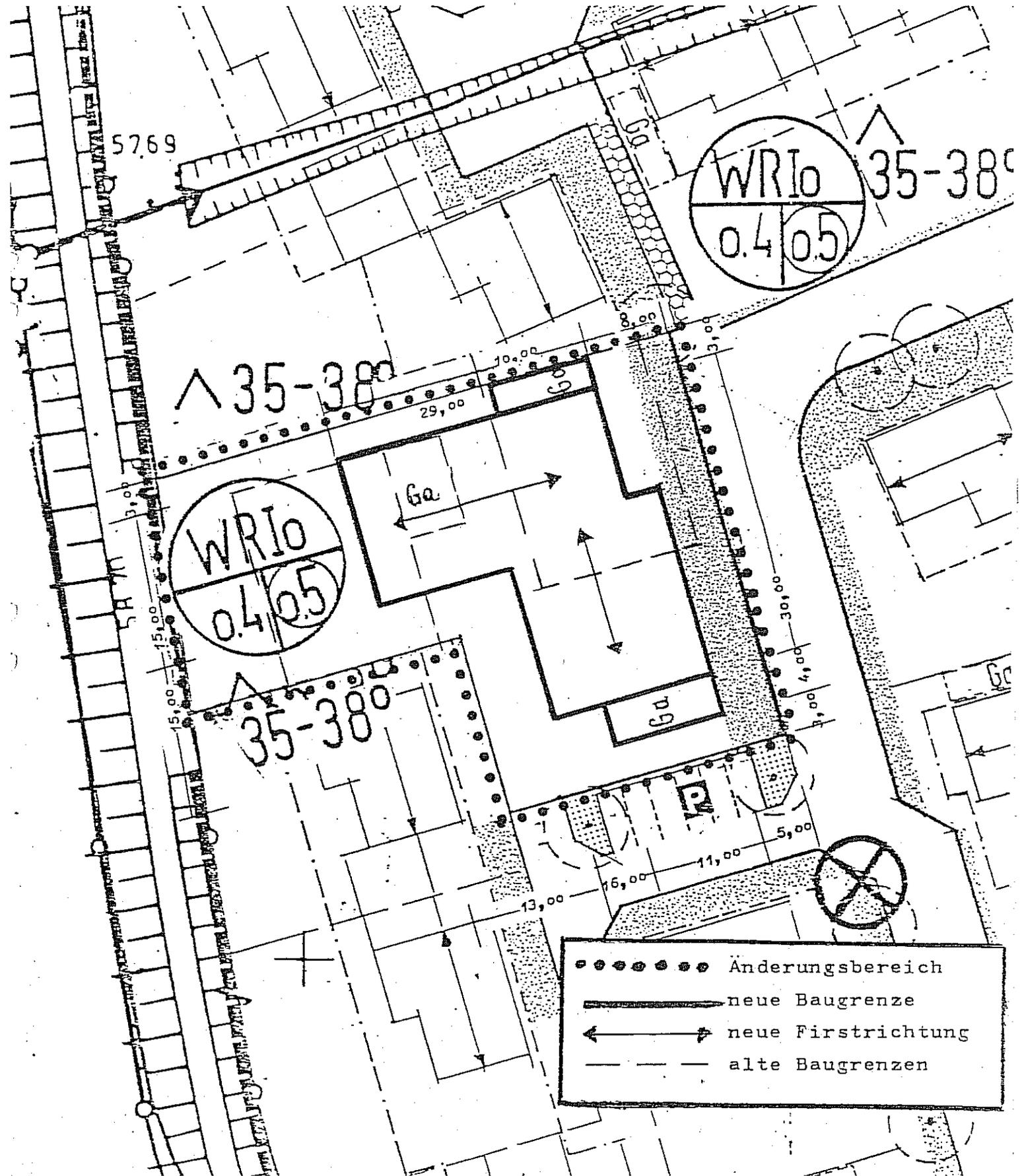


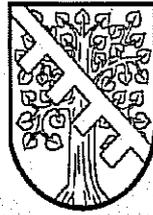
(Potts)

Anlage

zur amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom 14. 10. 1983

hier: Bekanntmachung der Satzung über die 5. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes "Siebenstücken"





**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Siebenstücken“**

Änderungsbereich:

gesamtes Bebauungsplangebiet

Amtsblatt vom:

Ratsbeschluss vom: 26.06.1984

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Senden

am 26. 06. 1984

Punkt 1.33 der Tagesordnung, betr.: Bebauungsplan Nr. 17 "Siebenstücken"
hier: Änderung der Gestaltungssatzung gem.
§ 103 BauO NW

Beschluß:

"Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 17 "Siebenstücken" dahingehend zu ändern, daß die Festsetzung bzgl. der Dachform ergänzt und wie folgt neu festgesetzt wird:

"Satteldach; Abwalmungen im Bereich "First/Giebel" sind bis zu 1,50 m zulässig."

gez. Böckenholt
Bürgermeister

gez. Wierling
Ratsmitglied

gez. Hoffstädt
Schriftführer

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist. Die Vertretung war beschlußfähig.

4403 Senden, 29. 08. 1984

(Ort)

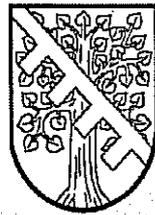
(Datum)



Der Gemeindedirektor

Im Auftrage

(Weber)



**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Siebenstücken“**

Änderungsbereich:

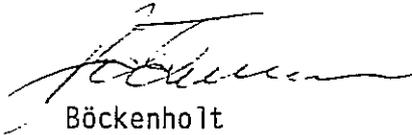
Siebenstücken 4,6,8

Amtsblatt vom: 08.03.1991

Ratsbeschluss vom:

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Siebenstücken" rechtsverbindlich.

4403 Senden, 06.03.1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Böckenholt', written in a cursive style.

Böckenholt
Bürgermeister



Lageplan

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Siebenstücken"

——— = Änderungsbereich

40

B e k a n n t m a c h u n g

Offenlegung der Entwürfe der Bebauungspläne "Bösensell-Süd", "1. Änderung und Erweiterung Bösensell-Süd" und "Gewerbegebiet Bahnhof" gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 12.06.1990 beschlossen, folgende Bebauungspläne gem. § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern:

- ① "Bösensell-Süd"
- ② "1. Änderung und Erweiterung Bösensell-Süd"
- ③ "Gewerbegebiet Bahnhof"

Inhalt der Änderung ist, innerhalb der gewerblichen Bauflächen der Bebauungspläne die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben auszuschließen.

Weiter faßte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.02.1991 den Beschluß, diese Planänderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszu-legen.

Die Abgrenzungen der Planbereiche ergeben sich aus dem beigefügten Übersichtsplan, in dem die Geltungsbereiche gekennzeichnet sind.

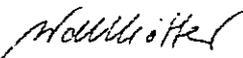
Der Entwurf der geänderten Bebauungspläne nebst Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.03.1991 bis 19.04.1991 im Rathaus - Zimmer 303 -, Münsterstraße 30, während der Dienststunden öffentlich aus. Während dieser Aus-legungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich vorgetragen bzw. mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Az.: V 622-00

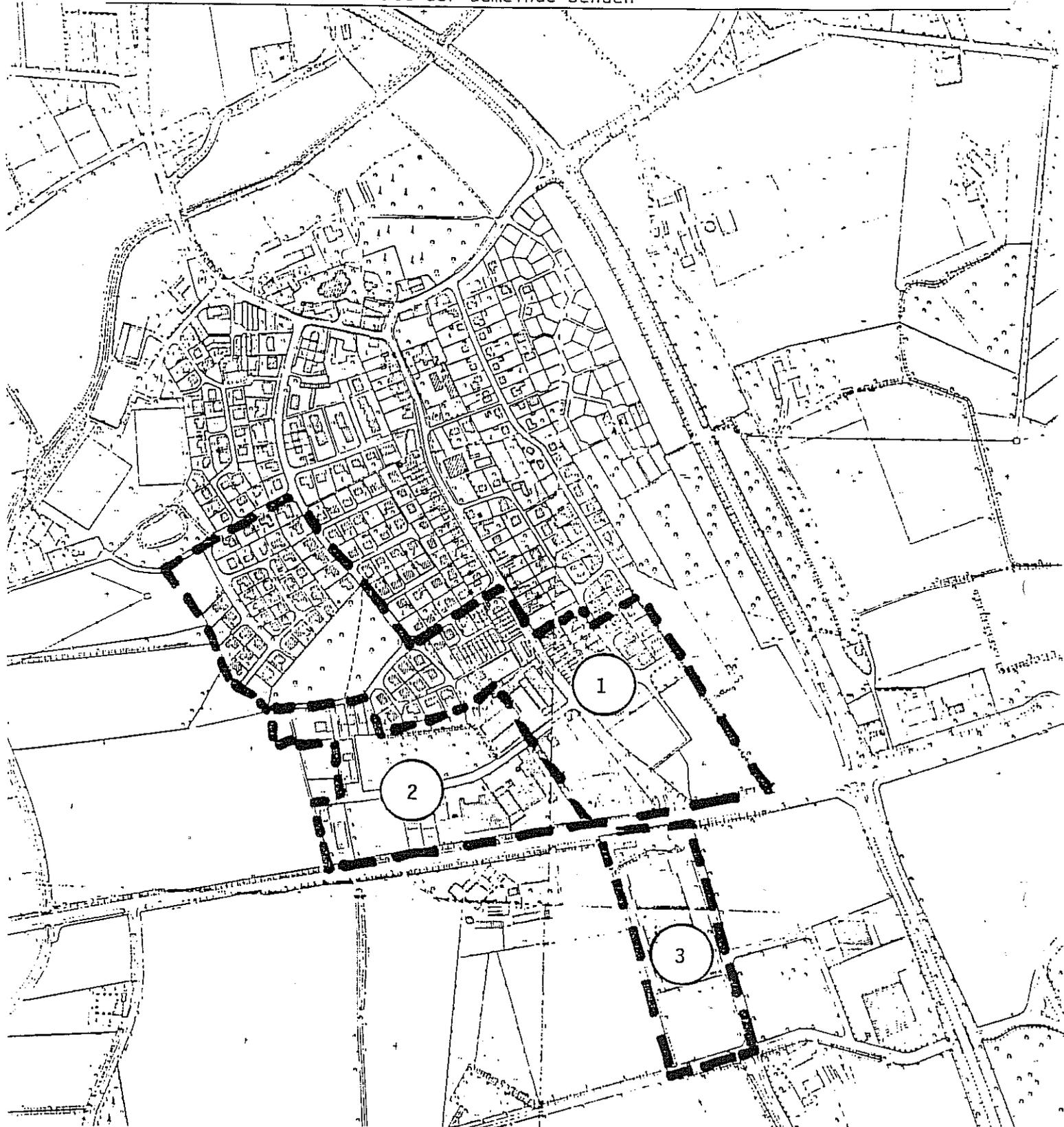
4403 Senden, 06. März 1991

Der Gemeindedirektor

In Vertretung



Wallkötter



Lageplan

Offenlegung der Entwürfe der Bebauungspläne

- ① "Bösensell-Süd"
- ② "1. Änderung und Erweiterung Bösensell-Süd"
- ③ "Gewerbegebiet Bahnhof"

gem. § 3 Abs. 2 BauGB

— — — = Geltungsbereiche

41

B e k a n n t m a c h u n g**Fundsachenversteigerung**

Die beim Fundamt der Gemeinde Senden bis zum 31.08.1990 abgegebenen Fundgegenstände sollen gem. § 979 BGB öffentlich versteigert werden.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten entsprechend der Vorschriften des § 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fundamt der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 104, anzumelden.

Die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Gemeinde Senden übergegangenen Fundsachen aller Art werden nach den Vorschriften des § 979 BGB öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert.

Die Versteigerung findet am Montag, dem 15. April 1991, 17.00 Uhr, im Foyer des Rathauses, Münsterstraße 30, statt.

Senden, den 22.02.1991

Az.: III - 132 - 60

Der Gemeindedirektor

In Vertretung


Wallkötter

42 Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g**Wettbewerb der Gemeinde Senden zum Neubau eines dreizügigen Gymnasiums**

Die Gemeinde Senden führt zum Neubau des geplanten dreizügigen Gymnasiums einen Architektenwettbewerb durch.

Teilnahmeberechtigt sind alle freiberuflich tätigen Architekten der Gemeinde Senden, die ihren Hauptwohnsitz/Hauptgeschäftssitz in Senden haben. Außerdem sind am Wettbewerb fünf außerhalb des Zulassungsbereiches der Gemeinde Senden tätigen Architekten eingeladen.

Interessierte Architekten der Gemeinde Senden können die Wettbewerbsunterlagen sofort beim Bauverwaltungsamt der Gemeinde Senden, Zimmer 301, Münsterstraße 30, abholen.

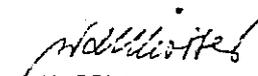
Als weitere Termine sind vorgesehen:

12.04.1991 (17.00 Uhr)	Kolloquium
10.06.1991	Abgabe der Arbeiten
26.06.1991	Sitzung des Preisgerichtes

Die Übereinstimmung der Auslobung mit den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe (GRW 1977) ist von der Architektenkammer des Landes Nordrhein-Westfalen - Wettbewerbsausschuß - bestätigt worden (Registrier-Nr.W 15/91).

4403 Senden, 04. März 1991

Der Gemeindedirektor
In Vertretung


Wallkötter

43

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever,
Sitz Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb
des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 16.1.1976
und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-
gesetz - LWG) vom 09.06.1989 - in der zur Zeit gültigen Fassung - werden
hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die
Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räum-
gut bis zum 01.07. bzw. 01.11.1991 wegzuräumen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß Besitzer der zum Verband gehörenden
und an einen Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grund-
stücke verpflichtet sind, diese gemäß § 18 der Verbandssatzung ordnungsge-
mäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Bö-
schungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift.

Nottuln, den 18.02.1991

Bekanntmachungsanordnung:
Vorstehendes wird hiermit
öffentlich bekanntgemacht.

Az.: I 035-01
4403 Senden, 08.03.1991
Der Gemeindedirektor
i.V.

W. Kötter
Wilkötter

Wasser- und Bodenverband
Obere Stever
gez. *Spork*
- Verbandsvorsteher -

Abl.Gem.Senden 1991, S. 82

Kopie der Kreisverwaltung Soestfeld

44

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband "Steuer-Senden", Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässers II. Ordnung durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 16.10.1976 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 09.06.1989 - in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß §§ 20 und 21 der Verbandsatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.07. bzw. 01.11.1991 wegzuräumen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß Besitzer der zum Verband gehörenden und an einen Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 18 der Verbandsatzung ordnungsgemäß einzuzäunen.

4403 Senden, 04.03.1991

Wasser- und Bodenverband
Steuer - Senden
gez. Aundrup
-Verbandsvorsteher-

Bekanntmachungsanordnung:
Vorstehendes wird hiermit
öffentlich bekanntgemacht.

Az.: I 035 -01
4403 Senden, 08.03.1991
Der Gemeindedirektor
I.V.


Wallkötter

45

B e k a n n t m a c h u n g

=====

Gemäß § 24 Abs. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 89 und 90 der ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 03.09.1937 (RGBl. I. S. 933) - in der z. Zt. gültigen Fassung - wird die Hebeliste 1991 des Wasser- und Bodenverbandes Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 25.03.91 bis 30.04.91 in der Zeit von 8⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr und von 14⁰⁰ bis 16³⁰ Uhr bei der Spar- u. Darlehnskasse Hiddingsel, Brinkst. 7 4408 Dülmen-Hiddingsel, im Schalterraum ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß § 33 der Verbandssatzung.

Gegen die Hebeliste 19 91 kann gemäß § 24 Abs. 4 der Verbandssatzung innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem letzten Auslegungstag Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verbandsvorsteher, Herrn Heinrich Hagemann, Hangehan 23, 4408 Dülmen-Buldern, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Mitglied zugerechnet werden.

Dülmen, den 15.03.1991

Bekanntmachungsanordnung
Vorstehendes wird hiermit
öffentlich bekanntgemacht.

Az.: I 035-01
4403 Senden, 08.03.1991
Der Gemeindedirektor

I.V.

Wollkötter
Wollkötter

Wasser- und Bodenverband
Unterer Kleuterbach
gez. Hagemann
- Verbandsvorsteher -

Gemeinde Senden

- als örtl. Ordnungsbehörde -
Der Gemeindedirektor

Senden, den 01. März 1991

46

Im Monat Februar 1991 wurden beim Ordnungsamt der Gemeinde Senden folgende Gegenstände und Tiere als gefunden gemeldet, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 3 Herrenfahräder
- 4 Damenfahräder
- 1 24er Mountain-Bike
- 2 Armbanduhen
- 1 Geldbörse
- 1 silberfarbenes Armkettchen mit Anhänger
- 1 Paar graue Damenhandschuhe
- 2 Hunde (Dackelmischlinge)
- 1 schwarze Katze

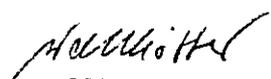
Eigentumsansprüche können im Rathaus, Münsterstraße 30, 4403 Senden, Zimmer 104, geltend gemacht werden.

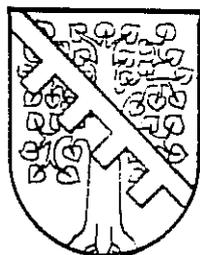
Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste gemeldet:

- 2 Herrenfahräder
- 1 Mountain-Bike
- 1 Kinderbuggy der Marke "Chicco"
- 2 Geldbörsen mit Inhalt
- 1 Brosche (Weißgold mit mehreren Steinen)
- 1 goldener Ring mit einem Brillanten
- 1 silberner Ring mit einem großen Stein
- 1 goldene Halskette mit Anhänger
- 1 goldener Anhänger
- 1 schwarze Ledermappe mit Block und Füller
- 1 graues Lederetui mit mehreren Schlüsseln
- 1 Schlüsselring mit mehreren Schlüsseln
- 1 Bauakte
- 1 rotbrauner Mischlingshund
- 1 schwarzer Schnauzer
- 1 brauner Mischlingshund
- 1 getigelter Kater

Az.: III - 123 - 60/0

In Vertretung:


Wallkötter



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1991
Ausgegeben zu Senden am	08.03.1991
Ausgabe	6

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
4403 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/ 699-0
Abonnementpreis 12,- DM jährlich
Einzel exemplar 1,- DM

Lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
39	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Siebenstücken"	74 - 77
40	Offenlegung der Entwürfe der Bebauungspläne "Bösensell-Süd", "1. Änderung und Erweiterung Bösensell-Süd" und "Gewerbegebiet Bahnhof" gem. § 3 Abs. 2 BauGB	78 - 79
41	Fundsachenversteigerung	80
42	Wettbewerb der Gemeinde Senden zum Neubau eines dreizügigen Gymnasiums	81
43	Ankündigung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Stever", Sitz Nottuln	82
44	Ankündigung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes "Stever-Senden", Sitz Senden	83
45	Auslegung der Hebeliste 1991 des Wasser- und Bodenverbandes "Unterer Kleuterbach", Sitz Dülmen	84
46	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Februar 1991 -	85

39

B e k a n n t m a c h u n g

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Siebenstücken"

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 14.02.1991 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17 "Siebenstücken" unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vereinfacht zu ändern.

Satzung

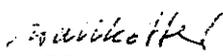
über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 17 "Siebenstücken"

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Siebenstücken" wird hiermit gem. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I, S. 2253) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), geändert durch Gesetz vom 26.06.1988 (GV NW S. 319) i. V. m. der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 07.07.1987 und des § 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI. I, S.127) als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Gemeinderat die Begründung zur vereinfachten Planänderung.

Die Änderung besteht darin, daß für die Grundstücke Flur 15, Flurstücke 1096, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102 und 1103 die Festsetzung "je Gebäude sind nur zwei Wohnungen zulässig" aufgehoben wird und für diese Grundstücke insgesamt 18 Eigentumswohnungen zugelassen werden. Der Änderungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschuß vom 14.02.1991 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 verfahren worden ist.

Az.: V 622-00
4403 Senden, 06.03.1991
Der Gemeindedirektor
I. V.


Wallkötter

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 14.02.1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus, Münsterstraße 30, 4403 Senden, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Weiter wird auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung hingewiesen:

§ 215 Abs. 2 BauGB

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

§ 4 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.